

Kurzinformation 1/2020/dt

# Corona: Wichtige Hinweise für Arbeitnehmer\*innen

Die Corona-Pandemie stellt Beschäftigte vor neuartige Herausforderungen. Viele fürchten Einkommenseinbußen oder gar, gekündigt zu werden. Aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas stellt sich für berufstätige Eltern zudem die Frage der Kinderbetreuung. Diese Kurzinformation fasst wichtige arbeitsrechtliche Hinweise für Beschäftigte zusammen. Für mehr Informationen wenden Sie sich an das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA: [www.bema.berlin](http://www.bema.berlin).

## 1. Kann mein Arbeitgeber mich wegen der Corona Pandemie kündigen?

Auch während der Pandemie gelten normale Kündigungsschutzregelungen. Viele Betriebe erleben zwar Verluste, was aber nicht zwangsweise eine Beendigung des Arbeitsvertrags rechtfertigt. Bitte unterschreiben Sie daher keine Aufhebungs- oder Änderungsarbeitsverträge, die Ihnen der Arbeitgeber vorlegt ohne Absprache mit einem Berater. Wenn Sie länger als 6 Monaten beschäftigt sind und Ihre Firma mehr als 10 Personen beschäftigt haben Sie Kündigungsschutz. Falls Sie eine Kündigung bekommen, lassen Sie sich beraten und reichen Sie innerhalb von 3 Wochen eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht ein.

## 2. Muss der Arbeitgeber mich weiterbezahlen, wenn der Betrieb wegen der Pandemie vom Gesundheitsamt oder Arbeitgeber geschlossen wird?

Ja, Sie haben dann den Anspruch auf die Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber. Der Arbeitgeber darf dafür keinen Urlaub verwenden und auch keine

Überstundenausgleich anordnen. Unterschreiben Sie daher keine Urlaubsanträge oder Anträge auf die unbezahlte Freistellung, die Ihnen vorgelegt werden.

### **3. Ich hatte Kontakt mit einer infizierten Person und wurde daher unter Quarantäne gestellt. Bekomme ich weiterhin Lohn?**

Wenn Sie persönlich unter Quarantäne stehen, muss der Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen den Lohn fortzahlen. Dies ist im Infektionsschutzgesetz geregelt. Sofern Sie Krankheitssymptome haben, sind Sie arbeitsunfähig und müssen dem Arbeitgeber spätestens ab vierten Tag (ggf. ab dem ersten Tag, wenn der Arbeitgeber dies verlangt) der Krankheit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

### **4. Ich arbeite in einem Laden mit viel Kundenkontakt und habe Angst, angesteckt zu werden. Muss ich zur Arbeit kommen?**

Allein aufgrund der Angst vor Ansteckung dürfen Sie sich nicht weigern, zur Arbeit zu kommen. Sie dürfen der Arbeit nur fernbleiben, wenn Sie tatsächlich arbeitsunfähig sind. Der Arbeitgeber soll Sie aber mit Schutzmitteln ausstatten, wie z.B. mit Desinfektionsmitteln. Er darf Ihnen auch nicht verbieten, mit Mundschutz und Handschuhen zu arbeiten.

### **5. Muss ich meinem Arbeitgeber sagen, dass ich mit Corona-Virus infiziert bin?**

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, den Arbeitgeber über den Grund der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Gemäß den Hinweisen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es jedoch Ausnahmen: Wurde bei einem Beschäftigten eine Corona-Infektion festgestellt, kann der Arbeitgeber Auskunft hierüber verlangen, damit er andere Arbeitnehmer\*innen schützen kann.

## 6. Muss ich Urlaub nehmen, wenn ich meine Kinder wegen der Schul- bzw. Kitaschließung betreuen muss?

Eltern sind selbst verpflichtet, die erforderliche Kinderbetreuung zu sichern. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt (z.B. Betreuung durch den anderen Elternteil), können Sie Arbeit verweigern, um die Kinderbetreuung zu sichern. Wenn das in Ihrem Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, haben Sie den Anspruch auf die Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber gemäß § 616 BGB. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, muss der Arbeitgeber Sie freistellen, aber Sie bekommen keinen Lohn. Sie können natürlich Überstunden abbauen oder Erholungsurlaub nehmen. Dann bekommen Sie Entgelt. In vielen Betrieben werden zurzeit für solche Fälle besondere Vereinbarungen getroffen. Reden Sie daher mit Ihrem Arbeitgeber, wie Sie diese Notsituation am besten lösen!

## 7. Wo finde ich Unterstützung?

Unterstützung und Beratung finden Sie bei den Gewerkschaften. Welche der acht DGB-Gewerkschaften die richtige für Sie ist, hängt von der Branche ab, in der Sie tätig sind. Informationen hierzu finden Sie unter: [www.dgb.de/service/mitglied-werden](http://www.dgb.de/service/mitglied-werden). Sofern es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, können Sie sich auch an diesen wenden. Für eingewanderte Menschen und mobile Arbeitnehmer\*innen gibt es darüber hinaus deutschlandweit Beratungsstellen. Adressen und Kontakte finden Sie auf folgenden Websites:

- [www.arbeitundleben.de/beratungsstellen](http://www.arbeitundleben.de/beratungsstellen)
- [www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen](http://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen)

Stand: 25.03.2020

### Kontakt

Monika Fijarczyk  
arbeitsrecht@berlin.arbeitundleben.de  
Tel. +49 (0) 30 5130 192 79

3